

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

**Artikel:** Vereinigungs-Traktat

**Autor:** Schwaller / Sprecher / Otto

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542961>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LXI. Luzern, den 3. Mai 1799. (4. Floreal. VII.)

## Anzeige.

Verschiedene Klagen, die von Abonnenten und Bestellern des Republikaners an die Herausgeber gelangen, veranlassen diese, wiederholt zu erklären: daß das Postamt in Luzern die Hauptspedition des Republikaners übernommen hat, daß man auf allen helvetischen Postämtern (so wie in Zürich bei Gessner beym Schwanen) dieses Zeitungsblatt bestellen, und sich dafür abonniren kann; daß man sich für die richtige Spedition einzigt an die Postämter zu halten hat. — Nur wenn ein Postamt keine Abonnements annehmen wollte, mag man sich an die Herausgeber wenden, die alsdann am gehörigen Ort darüber Klage zu führen wissen werden.

## Vereinigungs-Traktat,

Geschlossen, zwischen den Bürgern Schwaller, Mitglied des Senats, und Herzog v. Effingen, Mitglied des gr. Raths, Regierungscommissarien, im Namen des vollziehenden Direktoriums der helvetischen einen und untheilbaren Republik, und der provisorischen Regierung von Rhätien, im Namen des rhätischen Volkes.

Art. 1. Das rhätische Volk erkennt und nimmt die helvetische Constitution unabdingt an.

Art. 2. Es unterwirft sich allen sowohl bestehenden als noch zu gebenden Gesetzen der helvetischen Republik.

Art. 3. Alle rechtlichen, und nach der alten Landesverfassung contrahirten Staatschulden des ehemaligen Graubündens, werden als Staatschulden der helvetischen Republik erkannt.

Art. 4. Hingegen wird als helvetisches Nationalgut erklärt: alle dem ehemaligen Staat von Graubünden angehörigen Staatsgüter, und überhaupt alle dientenjenigen Fonds, welche nach dem Gesetz vom 3ten Apr. 1799, über den Unterschied zwischen Staats- und Privatgut in die Category von Nationalgut gehören.

Art. 5. Rhätien wird einen Kanton der helvetic

schen Republik unter der Benennung von Kanton Rhätien ausmachen.

Art. 6. Von dem Tage an, so gegenwärtiger Vereinigungs-Traktat die Sanktion des vollziehenden Direktoriums und der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik erhalten haben wird, ist das rhätische Volk in den Genuss aller Rechte, und Vortheile, welche die helvetica Constitution jedem helvetischen Bürger zusichert, versetzt, so wie dasselbe auf der andern Seite von diesem gleichen Tage an, die Verpflichtung übernimmt, die nämlichen Auflagen, und überhaupt die nämlichen bürgerlichen Pflichten ohne irgend eine Ausnahme, gleichwie alle helvetischen Bürger, getreulich zu erfüllen.

Also beschlossen, unter Vorbehalt der Sanktion des vollziehenden Direktoriums, und der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Chur, am 21. April 1799.

Die Regierungscommissaires,

Schwaller,

Herzog v. Eff.

Im Namen des rhätischen Volks,

Der Präsident der provisorischen Regierung,

Sprecher,

Für die provisorische Regierung, der Gen. Secret.

Ottio.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, ratifiziert und unterzeichnet obigen Vereinigungs-Traktat, unterhandelt und beschlossen in Chur, am ein und zwanzigsten April 1799., zwischen den Bürgern Schwaller und Herzog, seinen bevollmächtigten Commissarien, und der provisorischen Regierung von Bünden im Namen des rhätischen Volks.

Luzern, den vier und zwanzigsten April, im Jahre tausend sieben hundert neunzig und neun.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Bach.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sec.

Mousson.